

Amtliche Publikationen

Fakultatives Referendum

Ablauf der Referendumsfrist: 4. März 2015

Beitragsverordnung der Katholischen Landeskirche Graubünden

Erlass vom 29. Oktober 2014

Das Corpus catholicum der Katholischen Landeskirche Graubünden,

gestützt auf Art. 13 Ziff. 2 und Art. 36 der Verfassung der Katholischen Landeskirche Graubünden, nach Einsicht in die Botschaft der Verwaltungskommission vom 8. Oktober 2014

erlässt:

Beitragsverordnung der Katholischen Landeskirche Graubünden

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand und Zweck

- 1 Diese Verordnung bildet die Grundlage für die Ausrichtung der jährlichen Finanzbeiträge, der Beiträge in Härtefällen, der Baubeiträge sowie für die Leistung von Finanzbeiträgen zur Förderung von Zusammenschlüssen von Kirchgemeinden und von Übergangsbeiträgen der Katholischen Landeskirche Graubünden an die katholischen Kirchgemeinden.
- 2 Sie regelt die Zuständigkeiten, die Anspruchsberechtigung der Kirchgemeinden und die Ermittlung der Beitragshöhe.

Art. 2

Ziel

- Die Finanzbeiträge sollen:
- a) zur effizienten und bedarfsgerechten Aufgabenerfüllung der Kirchgemeinden beitragen
 - b) die finanzielle Eigenverantwortung der Kirchgemeinden stärken
 - c) die Auswirkungen der unterschiedlichen finanziellen Leistungsfähigkeit der Kirchgemeinden verringern
 - d) die Führung des Finanzwesens der Kirchgemeinden und der Landeskirche vereinfachen
 - e) Härtefälle aufgrund ausserordentlicher Umstände einzelner Kirchgemeinden vermeiden
 - f) den Neubau und die Erhaltung von kirchlichen und der Seelsorge dienenden Gebäulichkeiten und Einrichtungen ermöglichen
 - g) die Zusammenschlüsse von Kirchgemeinden fördern

Art. 3

Vorbehalt des Ausgabenbeschlusses

Die jährlichen Finanzbeiträge, die Beiträge in Härtefällen, die Baubeiträge, die Förderbeiträge bei Zusammenschlüssen von Kirchgemeinden sowie die Übergangsbeiträge werden auf Antrag der Verwaltungskommission als Ausgaben durch das Corpus catholicum gesamthaft im Rahmen des Voranschlages genehmigt. Der Vollzug obliegt der Verwaltungskommission. Die Ansprüche der Kirchgemeinden richten sich nach den mit dem

Amtliche Publikationen

Voranschlag freigegebenen Mitteln und werden durch diese beschränkt.

II. Jährliche Finanzbeiträge

Zweck	Art. 4 Die jährlichen Finanzbeiträge sollen bei den Kirchgemeinden nebst den übrigen Einnahmen zu einer effizienten und bedarfsgerechten Erfüllung der Aufgaben beitragen.
Beitragsarten	Art. 5 Die jährlichen Finanzbeiträge sind: a) der Sockelbeitrag b) der Steuerkraftausgleich 1. Stufe c) der Steuerkraftausgleich 2. Stufe
Bemessungsgrundlagen	Art. 6 Bemessungsgrundlagen für die Ermittlung der Anspruchsberechtigung und die Höhe des jährlichen Finanzbeitrages bilden: a) der Steuerfuss der Kirchgemeinden für die Erhebung der Kirchensteuer, der im Jahr des Genehmigungsbeschlusses des Corpus catholicum über den Voranschlag gilt und welcher in % der einfachen Kantonssteuer (Einkommen und Vermögen) angegeben wird b) die Anzahl Katholiken am 31. Dezember des dem Beschluss des Corpus catholicum über den Voranschlag vorangehenden Jahres c) die Steuereinnahmen der Kirchgemeinden auf Einkommen und Vermögen, aus Quellensteuer und Kapitalabfindungen d) der Referenzsteuerfuss für Kirchensteuern, der von der Verwaltungskommission zwischen 13 und 20 % der einfachen Kantonssteuer jährlich festgelegt wird e) der Durchschnittsbetrag pro Kopf und Kirchgemeinde, welcher für die einzelnen Kirchgemeinden im fünften, vierten und dritten Jahr vor der Beschlussfassung des Corpus catholicum über den Voranschlag an Kirchensteuern zum Referenzsteuerfuss berechnet wird, wobei das Beschlussjahr mitgezählt wird f) der Durchschnittsbetrag pro Kopf, welcher für alle steuerpflichtigen Katholiken im Kanton Graubünden durchschnittlich im fünften, vierten und dritten Jahr vor der Beschlussfassung des Corpus catholicum über den Voranschlag an Kirchensteuern zum Referenzsteuerfuss berechnet wird, wobei das Beschlussjahr mitgezählt wird g) der Steuerkraftausgleichssatz, der in der 1. Stufe zwischen 40 und 70 %, der durchschnittlichen Kirchensteuereinnahmen pro Kopf, berechnet aufgrund des Referenzsteuerfusses, beträgt. Der Steuerkraftausgleichssatz wird jährlich von der Verwaltungskommission zwischen 40 und 70 % festgelegt h) der Steuerkraftausgleichssatz, der in der 2. Stufe zwischen 71 und 100 %, der durchschnittlichen Kirchensteuereinnahmen pro Kopf, berechnet aufgrund des Referenzsteuerfusses, beträgt. Der Steuerkraftausgleichssatz wird jährlich von der Verwaltungskommission zwischen 71 und 100 % festgelegt

Amtliche Publikationen

- Sockelbeitrag**
- Art. 7**
- 1 Der Sockelbeitrag beläuft sich auf CHF 10.00 bis CHF 50.00 pro Katholik und wird pro Kirchgemeinde für höchstens 600 - 1200 Katholiken entrichtet.
 - 2 Der Sockelbeitrag und die Anzahl Katholiken, die den Anspruch pro Kirchgemeinde begrenzen, werden jährlich von der Verwaltungskommission festgelegt.
 - 3 Anspruchsberechtigt sind Kirchgemeinden, deren Steuerfuss für die Kirchensteuer im Jahr des Genehmigungsbeschlusses des Corpus catholicum über den Voranschlag mindestens den von der Verwaltungskommission für das Beschlussjahr festgelegten Referenzsteuerfuss erreicht.
- Steuerkraftausgleich 1. Stufe**
- Art. 8**
- 1 Der Steuerkraftausgleich 1. Stufe deckt die Differenz zwischen kantonalem Durchschnittsbetrag gemäss Art. 6 lit. f) multipliziert mit dem Steuerkraftausgleichssatz gemäss Art. 6 lit. g) und kommunalem Durchschnittsbetrag gemäss Art. 6 lit. e).
 - 2 Die Höhe des Beitrages berechnet sich aus dem kantonalen Durchschnittsbetrag gemäss Art. 6 lit. f) multipliziert mit dem Steuerausgleichssatz gemäss Art. 6 lit. g) (40 % bis 70 %) abzüglich dem kommunalen Durchschnittsbetrag gemäss Art. 6 lit. e) multipliziert mit der Anzahl Kirchgemeindemitglieder gemäss Art. 6 lit. b).
 - 3 Anspruchsberechtigt sind Kirchgemeinden, deren Durchschnittsbetrag pro Kopf unter dem kantonalen Durchschnittsbetrag multipliziert mit dem Steuerkraftausgleichssatz liegt.
- Steuerkraftausgleich 2. Stufe**
- Art. 9**
- 1 Der Steuerkraftausgleich 2. Stufe deckt die Differenz zwischen kantonalem Durchschnittsbetrag gemäss Art. 6 lit. f) multipliziert mit dem Steuerkraftausgleichssatz gemäss Art. 6 lit. h) und kommunalem Durchschnittsbetrag gemäss Art. 6 lit. e), allenfalls unter Abzug des Steuerkraftausgleichsbetrages 1. Stufe.
 - 2 Die Höhe des Beitrages berechnet sich aus dem kantonalen Durchschnittsbetrag gemäss Art. 6 lit. f) multipliziert mit dem Steuerausgleichssatz gemäss Art. 6 lit. h) (71 % bis 100 %) abzüglich dem kommunalen Durchschnittsbetrag gemäss Art. 6 lit. e), allenfalls unter Abzug des Steuerkraftausgleichsbetrages 1. Stufe, multipliziert mit der Anzahl Kirchgemeindemitglieder gemäss Art. 6 lit. b und Art. 9 Abs. 4.
 - 3 Anspruchsberechtigt sind Kirchgemeinden, die mindestens 600 bis 900 Mitglieder aufweisen und deren Durchschnittsbetrag pro Kopf unter dem kantonalen Durchschnittsbetrag multipliziert mit dem Steuerkraftausgleichssatz liegt und deren Steuerfuss den Referenzsteuerfuss nicht mehr als 3 % Punkte unterschreitet. Die Verwaltungskommission legt alljährlich die für die Berechnung des Steuerkraftausgleichbeitrags 2. Stufe minimale Einwohnerzahl zwischen 600 und 900 fest.
 - 4 Die Anzahl Kirchgemeindemitglieder, die beitragsauslösend ist, wird auf 900 bis 1200 Mitglieder beschränkt. Die Verwaltungskommission legt alljährlich die für die Berechnung des Steuerkraftausgleichbeitrags 2. Stufe maximale Einwohnerzahl fest.
- Fälligkeit**
- Art. 10**
- 1 Der Sockelbeitrag und die Steuerkraftausgleichbeiträge 1. und 2. Stufe sind von der Verwaltungskommission im Juni des Folgejahres nach Beschlussfassung des Corpus catholicum über den Voranschlag zur

Amtliche Publikationen

Auszahlung anzuweisen.

2 Solange eine Kirchgemeinde die Katholische Landeskirche Graubünden mit der Anzahl Kirchgemeindemitglieder per 31. Dezember nicht bedient, werden die jährlichen Finanzbeiträge nicht fällig und müssen nicht ausbezahlt werden.

III. Individueller Härtefallbeitrag

Art. 11

Zweck

Der individuelle Härtefallbeitrag soll zur effizienten und bedarfsgerechten Aufgabenerfüllung der Kirchgemeinden in Fällen, in denen die ordentliche Finanzierung nicht ausreicht, beitragen.

Art. 12

Voraussetzungen

Voraussetzungen für die Zusprechung eines individuellen Härtefallbeitrages an eine Kirchgemeinde sind:

- a) die Erhebung des erforderlichen Mindeststeuerfusses, den die Verwaltungskommission alljährlich zwischen 20 % bis 25 % der einfachen Kantonssteuer festlegt und dass
- b) keine Möglichkeit zu einem Zusammenschluss mit anderen Kirchgemeinden besteht und
- c) der Voranschlag der Kirchgemeinde durch die Verwaltungskommission genehmigt wird und
- d) die Kirchgemeinde sich verpflichtet, sämtliche im Voranschlag nicht vorgesehenen Ausgaben durch die Verwaltungskommission vorgängig genehmigen zu lassen.

Art. 13

Gesuch

1 Der individuelle Härtefallbeitrag wird auf Gesuch der Kirchgemeinde an die Verwaltungskommission von der Verwaltungskommission beschlossen.

2 Gesuche, die nach dem Monat Juni des Beschlussjahres über den Voranschlag eingereicht werden, können im Voranschlag nicht berücksichtigt werden.

3 Die Höhe des Beitrages hängt vom Bedarf und den zur Verfügung stehenden Mitteln ab. Die Verwaltungskommission entscheidet nach freiem Ermessen.

4 Die Verwaltungskommission regelt die Einzelheiten in Ausführungsbestimmungen.

Art. 14

Rechtsanspruch

Auf die Ausrichtung eines individuellen Härtefallbeitrages besteht kein Rechtsanspruch.

IV. Baubeiträge

Art. 15

Zweck

Mit Baubeiträgen an die Kirchgemeinden soll an die Kosten für Neubau, Umbau und die Renovation von Kirchen sowie deren feste Einrichtungen, Kapellen und auch der Seelsorge dienenden Pfarreiräumlichkeiten ohne Einrichtungen beigetragen werden, um die bedarfsgerechte Aufgabenerfüllung zu erleichtern oder wertvolle Bausubstanz zu erhalten.

Amtliche Publikationen

Voraussetzung	<p>Art. 16</p> <p>1 Anspruchsberechtigt sind Kirchgemeinden, die in den zwei Jahren, die dem Beitragsbeschluss vorausgehen, mindestens den von der Verwaltungskommission für diese Jahre festgelegten Referenzsteuersatz angewendet haben, und sich verpflichten, für die fünf Jahre nach der Beitragsbeschlussfassung mindestens den von der Verwaltungskommission für das Jahr der Beschlussfassung festgelegten Referenzsteuerfuss anzuwenden.</p> <p>2 Die Baubeiträge werden gesprochen für Investitionen zur Erleichterung der bedarfsgerechten Aufgabenerfüllung oder zur Werterhaltung wertvoller Bausubstanz, sofern die Finanzierung gesichert ist.</p>
Höhe	<p>Art. 17</p> <p>1 Innerhalb von 15 Jahren werden 30 % der beitragsberechtigten Kosten pro Objekt ausgerichtet, bei Kirchen höchstens CHF 200'000.00, bei Kapellen und bei der Seelsorge dienenden Pfarreiräumlichkeiten höchstens CHF 150'000.00. Durch die Etappierung der Bauarbeiten wird der Beitrag nicht erhöht.</p> <p>2 Bei der Ermittlung der anrechenbaren Kosten werden übrige Finanzierungsquellen nicht abgezogen.</p> <p>3 Bei der Beitragsgewährung sind die Dringlichkeit und die Bedeutung der einzelnen Projekte für die Seelsorge und die Kulturgeschichte zu berücksichtigen.</p> <p>4 Die Verwaltungskommission regelt die Einzelheiten in Ausführungsbestimmungen.</p>
Nicht beitragsberechtigte Kosten	<p>Art. 18</p> <p>Keine Baubeiträge werden geleistet insbesondere an:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Neubau und Renovationen mit beitragsberechtigten Kosten unter CHF 50'000.00 pro Objektb) Autogaragen, Autoeinstell- und Abstellplätze sowie Zufahrtsstrassenc) Nebenanlagen wie Gartenanlagen, Zäune etc.d) Anschaffung von Glockene) 50 % der Kirchturmsanierungf) Friedhofsanierungg) Leichenhallenh) öffentlich-rechtliche Abgaben wie Baubewilligungstaxen, Quartierplan- und Anschlussbeiträgei) Pfarrhäuser (ohne der Seelsorge dienenden Räume)
Gesuch	<p>Art. 19</p> <p>1 Der Baubeitrag wird auf Gesuch der betreffenden Kirchgemeinde an die Verwaltungskommission von der Verwaltungskommission beschlossen.</p> <p>2 Gesuche sind vor Baubeginn einzureichen. Mit den Bauarbeiten darf unter Verwirkungsfolge erst begonnen werden, wenn über das Beitragsgesuch entschieden ist.</p> <p>3 Gesuche, die nach dem Monat Juni des Beschlussjahres über den Voranschlag eingereicht werden, können im Voranschlag nicht berücksichtigt werden.</p>
Fälligkeit	<p>Art. 20</p> <p>1 Die Baubeiträge werden nach Vorliegen der genehmigten Schlussabrechnung ausbezahlt.</p>

Amtliche Publikationen

- 2 Die Verwaltungskommission kann Teilzahlungen leisten.
- 3 Die Verwaltungskommission regelt die Einzelheiten in Ausführungsbestimmungen.

Reduktion und Rückerstattung	Art. 21 1 Senkt die beitragsberechtigte Kirchgemeinde innert fünf Jahren nach dem beitragszusichernden Beschluss den Kirchensteuerfuss unter den Referenzsteuerfuss, erfolgt eine pro rata-Reduktion des Beitrages. 2 Ist der Baubeitrag bereits geleistet worden und senkt die Kirchgemeinde innert fünf Jahren nach dem Beitragsbeschluss den Steuerfuss unter den Referenzsteuerfuss, entsteht eine entsprechende zinsbefreite Rückforderung der Landeskirche gegenüber der Kirchgemeinde.
-------------------------------------	--

V. Förderbeitrag bei Zusammenschlüssen von Kirchgemeinden

Zweck	Art. 22 Mit der Entrichtung von Förderbeiträgen soll der Zusammenschluss von Kirchgemeinden zur effizienteren und bedarfsgerechteren Auftragserfüllung und zur Schaffung von seelsorgerischen Strukturen im Sinne des Bistums und der Landeskirche gefördert werden.
--------------	--

Voraussetzungen	Art. 23 Beitragsberechtigt sind zwei oder mehrere Kirchgemeinden, die sich zu einer einzigen Kirchgemeinde mit 600 oder mehr Mitgliedern zusammenschliessen.
------------------------	--

Höhe	Art. 24 1 Schliessen sich Kirchgemeinden zusammen, wird ein Beitrag von CHF 10'000.00 pro Kirchgemeinde gesprochen. Zusätzlich erhält die fusionierte Kirchgemeinde pro Katholik CHF 400.00 bis maximal 1000 Katholiken. 2 Der Beitrag wird pro Kirchgemeinde einmalig entrichtet. Die Staffelung der Zusammenschlüsse darf nicht zu erhöhtem Beitragsbezug führen.
-------------	--

Gesuch	Art. 25 Der Förderbeitrag wird auf gemeinsames Gesuch der Kirchgemeinden, die sich zusammenschliessen wollen, von der Verwaltungskommission beschlossen.
---------------	--

Fälligkeit	Art. 26 Der Förderbeitrag wird ein Monat nach Inkrafttreten des Fusionsbeschlusses fällig.
-------------------	--

VI. Übergangsregelung

Übergang	Art. 27 1 Kirchgemeinden, die in Folge des Systemwechsels Mindereinnahmen aus den jährlichen Finanzbeiträgen erleiden, werden im Jahr des Inkrafttretens vorliegender Verordnung und im Folgejahr mindestens 100 % und im dritten Jahr mindestens 50 % des Durchschnittes der im vierten, dritten und zweiten Jahr vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung entrichteten Beiträge ausbezahlt. 2 Auf Anfrage der Kirchgemeinden unterstützt die Verwaltungskommission
-----------------	--

Amtliche Publikationen

den Übergangsprozess beratend.

VII. Schlussbestimmungen

Ausführungsbestimmungen

Art. 28

Die Verwaltungskommission erlässt in Ausführungsbestimmungen die in dieser Verordnung vorgesehenen Vorschriften und fasst die notwendigen Beschlüsse. Bei Bedarf kann sie weitere zum Vollzug erforderliche Vorschriften erlassen.

Inkrafttreten

Art. 29

Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2015 nach Annahme durch das Corpus catholicum in Kraft und setzt alle widersprechenden Bestimmungen, insbesondere die Verordnung über die Finanzverwaltung der Katholischen Landeskirche Graubünden vom 18. Mai 1960, die Ausführungsbestimmungen zur Berechnung der Ausgleichsbeiträge vom 1. Mai 1986 und zur Ausrichtung von Werkbeiträgen vom 1. März 1986 ausser Kraft.

Namens des Corpus catholicum
Präsident: *Dr. Luca Tenchio*
Aktuarin: *Maria Bühler*

Datum der Veröffentlichung: 4. Dezember 2014

Ablauf der Referendumsfrist: 4. März 2015